

18. Juli 1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen (NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1978)

Regierungsvorlage

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 18. JULI 1978
Zl. 596 *Fin.*-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Förderung von Hausstandsgründungen hat sich in Niederösterreich bewährt und weitet sich ständig aus.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Verbesserung der Förderung und eine erhöhte Kontrolle der Zweckwidmung angestrebt. Es darf behauptet werden, daß auch dieses Gesetzeswerk genauso wie das noch in Geltung stehende NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1972 vielen jungen Niederösterreichern eine willkommene Hilfe bei der erstmaligen Gründung ihres Hausstands bieten wird können.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorliegenden gesetzlichen Regelung leitet sich aus Art.17 B-VG ab. Es handelt sich, ähnlich wie bei der Landeswohnbauförderung, um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird folgendes ausgeführt:

Zu § 2:

Nach der bisherigen Rechtslage kann als Berechnungsgrundlage generell nur ein Darlehen bis zu S 50.000.-- herangezogen werden; der Beitrag beträgt maximal S 6.875.--.

Nunmehr wird eine Differenzierung vorgesehen. Die Berechnungsgrundlage beträgt für Unverheiratete bis zu S 50.000.-- - der Beitrag beträgt nach wie vor höchstens S 6.875.--, für Eheleute aber erhöht sie sich auf maximal S 100.000.-- der Beitrag beträgt bis zu S 13.750.--.

Zu § 3:

Die Förderungsvoraussetzungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Einkommengrenze für den Förderungswerber wird um rund 17 % (von bisher S 120.000.-- auf S 140.000.--) und die Erhöhungsbeiträge für Ehegatten und Kinder um 20 % (von bisher S 50.000.-- auf S 60.000.-- bzw. von S 10.000.-- auf S 12.000.--) angehoben.

Neu ist die Bestimmung, daß die Förderungswerber seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben müssen. Dadurch ist gewährleistet, daß die Förderung der niederösterreichischen Bevölkerung zugute kommt.

Zu § 4:

Bisher hat es genügt, wenn der Förderungswerber eine Erklärung über die widmungsgemäße Verwendung des Darlehens abgegeben hat. Jetzt sind Nachweise zu erbringen. Als Nachweise sind Rechnungsbelege über angeschaffte Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände anzusehen.

Die Anweisung des Beitrags erfolgt in zwei Teilbeiträgen.

Die Erhöhung der Förderung und der Einkommensgrenze wird ein Mehrerfordernis des Sachaufwands zur Folge haben.

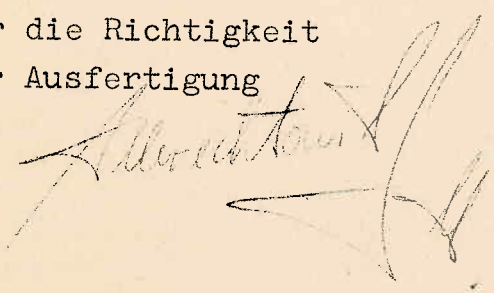
Der steigende Anfall von Begehren, die nun hinzukommende strengere Kontrolle und die Anweisung des Beitrags in zwei Teilbeträgen bedingen eine Anhebung des Personalaufwands um zwei Bedienstete; es ist allerdings zu erwarten, daß durch eine gut funktionierende EDV-Applikation eine Reduzierung des Personalaufwands möglich ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag
zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Niederöster-
reichischen Landesregierung über den Entwurf eines Ge-
setzes über die Förderung von Hausstandsgründungen
(NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1978) der verfassungs-
mäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden
Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Ludwig', written over a faint, illegible stamp or watermark.